jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/11 90/18/0040

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1990

Index

10/10 Auskunftspflicht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §2;
AVG §8;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/18/0041

Rechtssatz

Dem Auskunftspflichtgesetz kann nicht entnommen werden, daß lediglich Parteien (iSd§ 8 AVG) Anspruch auf Auskunftserteilung haben, da in § 2 Auskunftspflichtgesetz ausdrücklich davon die Rede ist, daß "Jedermann...Auskunftsbegehren einbringen kann".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180040.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at